

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 004-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1684

Eingereicht am: 17.12.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 813/2014 vom 18. Juni 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verzicht auf erneuerbares Energiepotenzial aufgrund bürokratischer Bewilligungspraxis?

Artikel 34a Absatz 1bis Buchstabe a RPV hält fest, dass Bauten und Anlagen für die Produktion und Verteilung von Wärme aus verholzter Biomasse bewilligt werden können, wenn:

a. Die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; [...]

Bei jeder Anlage, die in bestehende Gebäude eingebaut wird, braucht es bauliche Anpassungen. Bei der Holzenergie betrifft dies vor allem die Lagerung des Brennstoffs (Bunker). Der Kanton Bern interpretiert die Umsetzung des Artikels restriktiv. Dies verunmöglicht moderne, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Technik angepasste Lagersysteme.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit seiner restriktiven Bewilligungspraxis die Realisierung sinnvoller dezentraler Holzenergieanlagen erschwert bzw. verunmöglicht?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass Holzenergie als eine der wenigen erneuerbaren Bandenergien nicht unnötig behindert werden sollte?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Installation von Holzenergieanlagen in nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Bauten aus Überlegungen der Logistik (Transporte) und der Emissionen vorteilhaft ist?

4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Ergänzungsbauten, wie Bunker für die Brennstofflagerung, eine deutlich geringere optische Beeinträchtigung darstellen als beispielsweise andere Energieerzeuger, die auf die Gebäudehülle montiert werden?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die restriktive Bewilligungspraxis im Kanton Bern im Ermessen des Kantons ist und keine Anforderung des angeführten Artikels auf Bundesebene darstellt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Entgegen den Ausführungen des Interpellanten übt die kantonale Bewilligungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung [AGR]) keineswegs eine restriktive Bewilligungspraxis bei Bauten und Anlagen für die Produktion und Verteilung von Wärme aus verholzter Biomasse aus. Seit dem Inkrafttreten von Art. 34a Abs. 1^{bis} RPV¹ am 1. November 2012 waren durch das AGR erst vier Baugesuche für solche Anlagen zu beurteilen, welche zudem alle bewilligt worden sind.

Vorhaben für die Produktion und Verteilung von Wärme aus verholzter Biomasse können in der Praxis daran scheitern, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt werden. Das betrifft insbesondere die Vorgaben bezüglich Energieeffizienz (Art. 34a Abs. 1^{bis} Bst. b RPV), Herkunft der verarbeiteten Substrate (Art. 34a Abs. 2 RPV) oder Unterordnung im betreffenden Landwirtschaftsbetrieb (Art. 34a Abs. 3 RPV).

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Nein, der Regierungsrat teilt die Meinung des Interpellanten nicht generell. Solaranlagen, die gemäss den Richtlinien "Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" sorgfältig in die Gebäudehülle integriert werden, sind optisch gut eingebunden und wirken nicht als Fremdkörper. Bei bewilligungspflichtigen Ergänzungsbauten ist dies indessen nicht immer der Fall.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt, wurden die wenigen bislang zu beurteilenden Gesuche durch das AGR bewilligt. Das AGR strebt auch in Zukunft keine restriktivere Bewilligungspraxis an, als das Bundesrecht mit klaren Bedingungen und Vorschriften vorgibt.

An den Grossen Rat

¹ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)